

15.

DIE WIRTSCHAFT IN DER BERUFSSTÄNDISCHEN ORDNUNG

ESTRATTO

DALLA

MISCELLANEA A. VERMEERSCH, S. J.

ROMA - 1935

SOC. TIP. A. MACIOCE & PISANI - ISOLA LIRI

N. 42

BL

600

M 585

PRÄLAT JOHANNES MESSNER

DIE WIRTSCHAFT IN DER BERUFSTÄNDISCHEN ORDNUNG

Es sind nicht zuletzt die Hoffnungen, welche grosse Teile aller Nationen auf die *wirtschaftlichen* Auswirkungen einer ständischen Ordnung der Gesellschaft setzen, die den Ständegedanken in so kurzer Zeit zu einer der die Öffentlichkeit innerhalb und ausserhalb Europas am stärksten bewegenden Ideen gemacht hat. Man erwartet von der ständischen Ordnung nichts weniger, als dass sie den zerstörenden Kräften ein Ende bereite, deren Auswirkungen heute überall als Rückgang der materiellen Wohlfahrt, als nie gesehene Arbeitslosigkeit, als wirtschaftliche Schwierigkeiten jeglicher Art aufs schmerzlichste fühlbar werden. Und man erwartet darüber hinaus, dass die ständische Ordnung alle produktiven Kräfte der Wirtschaft entfalte, der Arbeiterschaft einen erhöhten Anteil an den materiellen Gütern verschaffe und ein neues Zeitalter sozialer Kultur heraufführe.

Betrachtet man dagegen, was heute schon im Zusammenhang mit den korporativen und ständischen Bestrebungen in den einzelnen Ländern an wirtschaftspolitischen Massnahmen vorliegt, betrachtet man namentlich die Leitgedanken und die Zielrichtung dieser Massnahmen, dann kann man sich der Sorge nicht verschliessen, dass die erwähnten Hoffnungen eine grosse Enttäuschung erfahren werden. Tatsächlich sind ja auch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch überall im Steigen begriffen, der Lebensstandard der breiten Schichten ist vorderhand noch ein absinkender, die innere und äussere Wirtschaftspolitik der einzelnen Staa-

ten richtet immer noch mehr Hindernisse einer neuen Entfaltung der Wirtschaft auf, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erfolgt fast ausschliesslich durch die Initiative der Regierungen und nicht durch natürliche Belebung der privaten Unternehmerinitiative, mit einem Worte: an die Stelle der natürlichen Kräfte und einer *natürlichen Ordnung* tritt in zunehmendem Masse die *künstliche Organisation*, die gewiss vom besten Willen geleitet ist, den bestehenden Schwierigkeiten entgegenzuwirken, die sich aber offensichtlich von den natürlichen Ordnungsgesetzen und damit auch von den Grundlagen einer Wiedergesundung der Volkswirtschaften und des Neuerstarkens des Volkswohlstandes entfernt.

Ordnung und Organisation ist nicht dasselbe. Gewiss schliesst Ordnung auch ein gewisses Mass von Organisation ein. Aber die Ordnung nur von der Organisation zu erwarten oder auch nur die Rolle der Organisation zu überschätzen, ist ein verhängnisvoller Irrtum, verhängnisvoll deswegen, weil er von den kollektiven Kräften zu viel erwartet, während es ein Grundgesetz aller gesellschaftlichen Ordnung ist, dass jegliche kollektive Autorität das Gemeinwohl umso mehr fördert, als sie es versteht, das Eigeninteresse selbst in den Dienst des Gemeinwohles zu stellen (1), also die in möglichster Freiheit sich auswirkenden Eigenkräfte der einzelnen Gesellschaftsglieder auf das Gemeinwohl hinzulenken. In der Tat wird es in der gegenwärtigen Zeit der Überspannung der kollektiven Mächte und der kollektiven Organisationsformen mehr und mehr notwendig sein, darauf hinzuweisen, welches jene tragenden Gesetze gesellschaftlicher Ordnung sind, deren Ideal die christliche Sozialphilosophie z. B. hinsichtlich des Staates immer so umschrieben hat: « Derjenige Staat kommt dem christlichen Ideal am nächsten, in welchen die grösste Freiheit innerhalb der Grenzen einer sittlichen Lebensordnung besteht » (2).

(1) L. TAPARELLI, *Saggio teoretico di diritto naturale appoggiato sul fatto*. Deutsche Übersetzung, Verlag G. JOSEPH MANZ, Regensburg, 1845. Bd. 1. S. 353 ff.

(2) FRANZ XAV. LINSEMANN, *Lehrbuch der Moraltheologie*, Verlag Herder, Freiburg, 1878. S. 416.

Es sind schon oft die Gefahren erörtert worden, die der Verwirklichung des wahren Ständegedankens von Seite des *Staates* drohen, der die Stände gleichsam in sich aufsaugen und zu einem Mittel der politischen Verwaltung machen will. « *Quadragesimo anno* » geht an dieser Frage nicht vorbei (95) (3). Die Gefahren, die dem Ständegedanken durch seine falsche Anwendung auf dem Gebiete der *Wirtschaft* erwachsen, sind bisher noch kaum in der öffentlichen Aussprache berührt worden. Und doch sind diese Gefahren nicht geringer als jene. Denn die Massen der Enterbten, der unter der Geißel der Arbeitslosigkeit Leidenden, aber auch aller jener, die seit Jahren aufs schwerste mit den täglichen Wirtschaftssorgen kämpfen, aller jener, die heute auf die Ordnungskraft des Ständegedankens ihre Hoffnung setzen, werden, wenn diese Hoffnungen auf dem Gebiete der *Wirtschaft* nicht erfüllt werden, dies dem Ständegedanken selbst anlasten.

Die Entwicklungstendenzen der heutigen *Wirtschaft*.

Dass Ordnung und Organisation der Volkswirtschaft nicht dasselbe sind, zeigt nichts deutlicher als die Geschichte der kapitalistischen *Wirtschaft* selbst. Das äussere Bild der gesellschaftlichen *Wirtschaft* hat sich seit einem Jahrhundert völlig verändert. Diese Veränderung beruht zu allermeist darauf, dass die *Wirtschaft* selbst, die zu Beginn der liberalen Epoche aus allen Organisationen herausstrebte, sich in den letzten Dezennien in stark zunehmendem Masse in neuen Formen organisierte. Trotzdem wird niemand behaupten wollen, dass die wahre Ordnung unserer Volkswirtschaften einen Fortschritt gemacht hätte. Der Grund dafür kann nicht zweifelhaft sein: die bestimmenden Kräfte sind die

(3) Die den Zitierungen von « *Quadragesimo anno* » beige geschlossenen Ziffern beziehen sich auf die Randnummern der einzelnen Absätze nach der lateinisch-deutschen Ausgabe von G. GUNDLACH: *Die sozialen Rundschreiben Leo's XIII. und Pius XI.* Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn, 1931.

gleichen geblieben, es sind dies die des Individualismus, nur die Formen ihrer Auswirkung haben gewechselt.

In der Tat ist die Entwicklung der jüngsten Zeit gekennzeichnet durch den Übergang von dem Individualismus der einzelnen zu dem Individualismus von Gruppen, von Kollektivitäten. Allerdings bedeutet das nicht, dass der Individualismus der einzelnen beseitigt wäre; in vielen Fällen hat er indessen den Schein der Solidarität angenommen, ohne dass diese Solidarität in Wahrheit etwas anderes wäre als Gruppenindividualismus. Tatsächlich sind ja auch die ersten Organisationen, die die individualistische Marktwirtschaft aus sich herausgetrieben hat, nicht getragen von einer wirklichen Rücksicht auf das Gemeinwohl, sondern ausschliesslich von dem Interesse jener, die sich zusammenschliessen, um die Schäden der gegenseitigen Konkurrenz für ihre Person zu mildern. Wir meinen die *Kartelle* (*syndicats d'entreprises*). Anfangs mochte man auf diese Formen der Regelung der freien Konkurrenz grosse Hoffnungen setzen und in ihnen wirkliche Wege einer ersten Ordnung des regellosen Marktes sehen. Je mehr sich aber die Organisationen dieser Art häufen, umso mehr musste man bekennen, dass sie die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllen konnten.

Dies war aber nicht die einzige Linie der Entwicklung zu einem Individualismus kollektiver Art. Die andere Linie, von nicht geringeren Folgen für die Volkswirtschaften begleitet, lief auf einen nationalen Individualismus zu, der einen unaufhaltsamen Verfall der Weltwirtschaft nach sich zog. Dies näher darzulegen, ist hier nicht der Ort.

Es fehlt nun freilich nicht an Gelehrten, die diese ganze Entwicklung als eine naturgesetzliche ansehen, sie bejahen und, davon ausgehend, den Sinn der berufsständischen Ordnung, ihre Aufgaben und ihre Gestaltung zu begreifen suchen. Da in solchen Theorien die Anschauungen grosser und mächtiger Gruppen in verschiedenen Ländern zum Ausdruck kommen, seien sie an der Hand eines jüngst erschienenen Werkes von Mihail Manoilescu, des Professors für politische Ökonomie an der Technischen Hochschule in Bukarest und ehemaligen rumänischen Ministers, etwas eingehender dar-

gelegt (4). Manoilescu bekennt sich grundsätzlich zum historischen Determinismus. Das 20. Jahrhundert sei das Jahrhundert des Korporativismus.

In ihm folgen die Völker einem tiefen Instinkte, der sie den Imperativen gehorchen lehrt, die sich aus der Strukturwandlung der Weltwirtschaft ergeben. Der erste dieser Imperative ist der der nationalen Solidarität. (Freilich muss Manoilescu selbst davon sagen: « La solidarité apparaît comme le réflexe de l'insécurité universelle ». Damit gibt er selbst die Fragwürdigkeit dieser Art von Solidarität zu. In seinem geschichtlichen Determinismus löst sie in der Tat auch nur die « Solidarität der Klasse » ab. Damit ist klar, dass die Organisationsprinzipien der individualistischen Epoche nicht verlassen sind.) Der zweite Imperativ des 20. Jahrhunderts ist nach Manoilescu der Imperativ der Organisation. Die Organisation soll die nationalen Kräfte zusammenfassen und auf das einheitliche Ziel der Nation hinlenken. Dies sei umso notwendiger, als die Zeit der wirtschaftlichen Ausdehnung der abendländischen Völker vorbei sei, da die übrigen Völker daran gegangen sind, ihre eigenen nationalen Wirtschaften aufzubauen und sich der Ausbeutung durch das Abendland zu entziehen. Daher sei es das Gebot der Stunde, dass die abendländischen Völker auf engerem Raume und mit beschränkteren Mitteln einen möglichst grossen wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen trachten. Das Mittel dazu sei die Organisation. Der dritte Imperativ sei der des Friedens und der der internationalen Zusammenarbeit, wodurch allein eine glückliche Entwicklung in der Zukunft gewährleistet werde. Dies umsomehr, als der vierte Imperativ, der Imperativ der « Dekapitalisation », alle Völker der alten Welt vor die schwersten Aufgaben stelle. Denn das ökonomische Gleichgewicht Europas sei nur gesichert, wenn es gelinge, durch eine Einschränkung der Kapitalbildung die Bewegung und den Umfang der Produktion zu überwachen: die Verringerung der Rente sei das Heil Europas. Produ-

(4) MIHAIL MANOILESCU, *Le Siècle du Corporatisme*. Librairie Félix Alcan, Paris, 1935. S. 21-56.

zieren ohne kapitalistische Rente oder mit einer möglichst kleinen Rente, das sei das Problem Europas. Die korporative Ordnung sei das Mittel für die dadurch geforderte Organisation der nationalen Kräfte.

Wir möchten nicht im einzelnen den Behauptungen und Fehlschlüssen Manoilesco's nachgehen. Nur sei uns gestattet, darauf hinzuweisen, dass es ein offensichtlicher Widerspruch ist, zuerst die internationale Zusammenarbeit zu fordern und gleichzeitig es als eine unvermeidliche Notwendigkeit hinzustellen, dass das Abendland sich wirtschaftlich auf sich selber zurückziehe. Worauf es uns hier ankommt, ist der Hinweis auf die weitverbreitete Ansicht, der auch Manoilesco Ausdruck gibt: die korporative Ordnung sei eine Organisation, die nur den Zweck habe, ein unaufhaltsames, schweren menschlichen Irrtümern entspringendes Unglück erträglich zu machen. Das ist ein Fatalismus, der einem historischen Determinismus gut entspricht, der aber mit dem Bekenntnis zu den menschlichen Kulturaufgaben unvereinbar ist. In Wahrheit soll die berufsständische Ordnung jene Irrtümer und die daraus entspringenden Kräfte überwinden und die Menschheit einer neuen sittlichen und sozialen Kultur entgegen führen. In der Tat gibt ja auch Manoilesco keine Antwort auf die für Europa und seine Völker heute entscheidende Frage: Was soll, wenn die Wirtschaftsschrumpfung einfach hingenommen werden muss und « Dekapitalisation » das Ziel der Zukunft ist, mit den Millionen Arbeitslosen und ihren Familien geschehen? Und was soll mit dem Bevölkerungsnachwuchs geschehen, den Europa und seine Völker für sich fordern müssen, wenn sie nicht auf ihre Zukunft verzichten wollen?

Kartellmässige (syndicale) und korporative Ordnung der Wirtschaft.

Es ist das Kartell (Syndicat d'entreprises), das im Zusammenhang mit den korporativen Bestrebungen als das vorzüglichste Mittel der Organisation der Wirtschaft angesehen wird. Und nicht nur namhafte Vertreter der Wis-

senschaft, sondern vor allem ein ganz grosser Teil der Angehörigen des Wirtschaftslebens selbst setzt berufsständische Wirtschaft und vollkartellierte Wirtschaft, d. h. eine völlig in Kartellen organisierte Wirtschaft einander gleich. Das Kartellprinzip als Organisationsprinzip der Wirtschaft wird dabei nicht nur auf die Grossindustrie ausgedehnt, sondern auch auf das mittlere und kleine Gewerbe, den Handel und die Landwirtschaft, also in der Tat auf die ganze Wirtschaft.

Immerhin erscheint es verständlich, dass man den ungeheuren Schwierigkeiten des heutigen Wirtschaftslebens mit dem Kartellprinzip zu begegnen sucht, namentlich auch dass für geschwächte und gefährdete Unternehmungen der Kartellschutz gefordert wird. Tatsächlich ist ja, wie Goetz Briefs einmal sagt, das Kartell eine Einrichtung der « Sozialpolitik für die Unternehmer » (5). Diese mag gerechtfertigt sein, nur darf sie nicht auf Kosten des allgemeinen Wohles erfolgen. In der Tat können Kartelle *an sich* sehr wohl berechtigt sein, namentlich z. B. in der Urproduktion, wo sie sicherlich dahin zu wirken vermögen, dass ein Raubbau und eine Vergeudung von Naturschätzen der Völker eingedämmt wird. Es kann auch keine Frage darüber bestehen, dass das Kartell *vorübergehend* ein brauchbares Mittel ist, um augenblicklichen Schwierigkeiten des überwiegenden Teiles der Unternehmungen einzelner Wirtschaftszweige zu begegnen.

Hier fragt es sich aber, im Zusammenhang mit der berufsständischen Ordnung, *ob das Kartellprinzip das allgemeine und grundlegende Organisationsprinzip der Wirtschaft sein kann und ob es wirklich, wie viele glauben, das der berufsständischen Ordnung wesentlich entsprechende und von ihr geforderte Ordnungsprinzip der Wirtschaft ist.*

Uns scheint, dass das Kartellprinzip eine wesentliche Beziehung zur berufsständischen Ordnung nicht hat, ja, dass es in mehrfacher Hinsicht sogar in einem bedenklichen

(5) Vgl. dazu G. BRIEFS, *Sozialform und Sozialgeist der Gegenwart im Handwörterbuch der Soziologie*, Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart, 1931. S. 160 ff.

Gegensatz zu dem wahren Sinn der berusständischen Ordnung steht. Das bezeugt ein Blick auf Ursprung, Ziel und Mittel des Kartells.

1. *Das Wesen des Kartells.* Das Kartell entspringt ganz und gar der Mechanik der freien Konkurrenz, ja Professor Diehl steht nicht an, in paradoxer Wendung zu sagen: « Kartelle sind doch keine gebundene Wirtschaft, im Gegenteil, Kartell ist der Höhepunkt der freien Konkurrenz! » (6) Kartell ist Marktorganisation, ohne dass die die Wirtschaft beherrschenden Prinzipien, aus denen auch die freie Konkurrenz entsprungen ist, aufgegeben worden wären. Das Kartellprinzip vermag darum auch über die Grundverfassung der bisherigen Wirtschaft nicht hinauszuführen, sosehr es äusserlich das Bild der Volkswirtschaften veränderte. Regulatives Prinzip der Wirtschaft muss aber nach « Quadragesimo anno » (88) und nach den Grundsätzen des Naturrechtes, wie sie die christliche Sozialwissenschaft immer vertreten hat, die soziale Gerechtigkeit sein. Da das Kartellprinzip nur das Konkurrenzprinzip mit negativen Vorzeichen ist, kann es nicht das grundlegende Organisationsprinzip der Volkswirtschaft sein, sondern es gilt von ihm genau das, was auch vom Konkurrenzprinzip gilt: Dass es dem wahren regulativen Prinzip der Volkswirtschaft, der sozialen Gerechtigkeit, wie dies « Quadragesimo anno » von der Konkurrenz ausdrücklich fordert, unterstellt bleiben muss (7). Tatsächlich ist durch das Kartell « nur die Konkurrenz am offenen Markt mehr oder weniger verdrängt, aber sie ist zum grossen Teil invertiert worden » (8).

2. *Das Ziel der Kartelle.* Ziel des Kartells ist die Wahrung der Interessen der Unternehmer, die sich im Kartelle zusammenschliessen. Dass diese Unternehmer neuerdings

(6) *Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Zürich 1928.* Verlag Duncker & Humboldt, München, 1929. S. 88.

(7) A. VERMEERSCH S. J. *Litterae Encyclicae « Quadragesimo anno » adiectis notis marginalibus et commentariis.* Pont. Università Gregoriana, Roma, 1931. S. 73.

(8) G. BRIEFS, *Sozialform und Sozialgeist der Gegenwart im Handwörterbuch der Soziologie,* Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart, 1931. S. 166.

mehr und mehr das öffentliche Interesse vorschützen, darf nicht darüber täuschen, dass sie im Grunde doch nur an ihr eigenes Interesse denken. Gewiss können vorübergehend, wenn ganze Wirtschaftszweige bedroht sind, allgemeine Interessen in Frage stehen. Dieser Fall wurde bereits oben ausdrücklich ausgenommen. Aber im Allgemeinen darf nicht übersehen werden, welcher Missbrauch mit der Berufung auf das öffentliche Interesse gerade bei den Kartellierungsbestrebungen getrieben wird. Immerhin ist es diesen Bestrebungen schon gelungen, die Kartelle auch zu einem Mittel der staatlichen Wirtschaftspolitik zu machen. Denn in einer ganzen Reihe von Ländern sind Gesetze beschlossen oder in Vorbereitung, welche dem Staate die Möglichkeit geben, Zwangskartelle zu errichten. Das Kartell, ursprünglich der Zusammenschluss von Unternehmern durch privatrechtlichen Vertrag, erhält damit öffentlich-rechtlichen Charakter. Aber auch den nächsten Schritt auf dem Wege der damit beschrittenen Wirtschaftspolitik haben manche Staaten schon getan: es wird die Errichtung neuer Unternehmungen in bestimmten Gewerbebezügen verboten durch eine Gewerbesperre oder Industriesperre ähnlich der mittelalterlichen Zunftsperrre. Zwangskartellierung unter gleichzeitiger Gewerbesperre ist die äusserste Konsequenz einer Organisation der Wirtschaft nach dem Kartellprinzip.

3. *Das Mittel der Kartellierung.* Das vorzüglichste Mittel zur Erreichung der Ziele der Kartellorganisationen ist das Monopol oder wenigstens eine monopolähnliche Stellung der im Kartell zusammengeschlossenen Unternehmungen. Vermag auch die Monopolpreisbildung keine völlig willkürliche zu sein, so wird, namentlich in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten, stets der Weg der Produktionsregulierung zum Zwecke der Preishochhaltung der leichtere sein und darum der näherliegende. Die damit verbundene teilweise Ausschaltung der Gebote der Wirtschaftlichkeit (Fortführen minder rentabler Betriebe, Abfindung nicht mehr arbeitender Unternehmungen, Ausschaltung neuer Unternehmerinitiative u. s. w.) bedeutet Einschränkung der Produktivität der Volkswirtschaft, Rückgang des Sozialproduktes, Schrumpfung des Volksein-

kommens, erhöhte Arbeitslosigkeit. Und schliesslich versteht sich von selbst, dass eine vollkartellierte Wirtschaft einer völligen Unelastizität verfallen muss. Tatsächlich besteht kein Zweifel, dass gerade die Unelastizität der heute übermässig kartellierten Volkswirtschaften eine der Ursachen dafür ist, dass bisher eine eigentliche Überwindung der Weltwirtschaftskrise noch nicht zu erkennen ist. So sicher eine gewisse Stabilität der Wirtschaft gegenüber der Beunruhigung durch die freie Konkurrenz wünschenswert ist, so gefährlich ist der Starrkrampf der Wirtschaft, dem sie durch ihre Überorganisierung in Kartellen verfallen ist. Das zeigt klar, dass das schrankenlose Kartellprinzip ebenso sehr dem wahren Ordnungsprinzip der Gesellschaftswirtschaft widerspricht wie das Konkurrenzprinzip.

Die grossen Gefahren einer auf das Kartellprinzip begründeten Organisation der Wirtschaft müssen auch jene zugeben, die grundsätzlich das Kartellprinzip als Organisationsprinzip der korporativen Wirtschaft bejahen. So schreibt Manóilescó geradezu: « Le problème capital du corporatisme économique est donc celui de la domination des monopoles intérieurs. Si la concurrence intérieure entre les entreprises similaires disparaît, le monopole intérieur apparaît au même moment » (9). Ist aber das Monopol und der Gruppenindividualismus die grosse Gefahr einer solchen Organisation der Wirtschaft, dann muss sich notwendig die weitere Gefahr daraus ergeben, dass der Staat zur Wahrung des Gemeinwohles noch viel mehr als bisher im Bereiche der Wirtschaft zu tun haben wird. Auch fragt es sich, ob er den gemeinwohlfeindlichen Bestrebungen des Gruppenindividualismus leichter gewachsen sein wird als dem vom Individualismus der einzelnen getragenen Machenschaften. Schon bisher hat sich der Staat vielfach gegenüber der Wirtschaftsmacht der Kartelle als zu schwach erwiesen. In der Tat kann kein Zweifel darüber bestehen, dass « Quadragesimo anno » [88] auch die Kartelle meint, wenn sie davon spricht, dass die « Ver-

(9) MIHAIL MANOILESCÓ, *Le Siècle du Corporatisme*. Librairie Félix Alcan, Paris, 1935. S. 289.

machtung » der Wirtschaft noch weniger das regulative Prinzip der Wirtschaft sein kann als die freie Konkurrenz. Jedenfalls würde eines der wichtigsten Ziele der von « Quadragesimo anno » vorgezeichneten Neuordnung der Gesellschaft nicht erreicht werden, wenn der Staat zur Abwehr der durch die Kartellorganisationen erwachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch weiter in Aufgaben hineingezogen würde, die nicht unmittelbar seines Amtes sind. Die Gefahr, dass eine so verstandene korporative Ordnung der Wirtschaft unversehens in eine staatliche Planwirtschaft, eine Spielart des Staatssozialismus, mündet, ist ausserordentlich gross. Man mag wie Manóilescó es tut, auf dem Papier lieber von einer « organisierten » Wirtschaft (*économie organisée*) als von einer Planwirtschaft (*économie dirigée*) sprechen. Die innere Logik der Entwicklung einer nach dem Kartellprinzip organisierten Wirtschaft wird bei der Notwendigkeit sich häufender Eingriffe des Staates zwangsläufig zur etatistischen Planwirtschaft drängen.

Die Lehren der mittelalterlichen Zunftwirtschaft.

Wenn heute von ständischer, korporativer Ordnung gesprochen wird, so wird gerne betont, dass die berufsständische Ordnung, die aufgebaut werden soll, « natürlich » etwas ganz ganz anderes sein müsse, als etwa die Zunftordnung des Mittelalters war. Betrachtet man aber die verschiedenen Meinungen, die über die Aufgaben der Berufsstände in der Volkswirtschaft vielfach verbreitet sind, dann findet man, dass man in sehr vielen Dingen genau das tun will, was seinerzeit im wesentlichen die Gewerbepolitik der Zünfte ausmachte. Tatsächlich ist ja auch die wirtschaftliche Lage im Klein- und Grossgewerbe von heute einigermaßen der ähnlich, in der sich das mittelalterliche Gewerbe befand, als die Zünfte mehr und mehr begannen, Gewerbepolitik zu betreiben. Dass ihre Gewerbepolitik falsch war, beweist die Tatsache, dass sie vor den wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben, die ihnen gestellt waren, u. zw. nicht zuletzt durch

die Bevölkerungsentwicklung, versagten und dass sie es nicht verstanden, dieser Entwicklung entsprechend auch die Sozialordnung der Zunftverfassung fortzubilden.

Man muss nämlich im Auge behalten, dass die wirtschafts-politischen Aufgaben der Zunft erst im späteren Verlaufe der Entwicklung des Zunftwesens stärker hervortraten (10). Von Anfang an war die Zunft fast ausschliesslich eine Vereinigung zu geselligen, kulturellen und religiösen Zwecken. Dazu kamen dann allmählich politische Ziele, die Beteiligung der Zünfte an der Stadtverwaltung. *Wirtschaftliche* Zwecke stellte sich die Zunft in zunehmenden Masse erst, als infolge des Bevölkerungsdruckes der Wirtschaftsraum in der mittelalterlichen Stadt knapp geworden war. Der damit hervortretende stärkere Wettbewerb sollte den « standesgemässen » Lebensunterhalt der einzelnen Gewerbeinhaber nicht beeinträchtigen.

Die volkswirtschaftliche Aufgabe der Zünfte hatte ursprünglich darin bestanden, die mittelalterliche Stadt mit den notwendigen Verbrauchsgütern zu versorgen. Dazu kam aber immer drängender die andere Aufgabe: die nachwachsenden Generationen in den Wirtschaftsprozess einzugliedern. Dass diese Aufgabe bis etwa ins XIV. Jahrhundert nicht so brennend empfunden wurde, ist darin begründet, dass bis dahin der Bevölkerungsüberschuss der Städte zu einem grossen Teile aus den Städten abwanderte und sich der Innenkolonisation zuwandte. In der Tat hat sich z. B. das deutsche Wirtschaftsgebiet vom XI. bis zum XIII. Jahrhundert geradezu verdoppelt. Dadurch wurde das städtische Handwerk immer wieder von dem Bevölkerungsdrucke befreit; dadurch allein wurde die ausgesprochene *Statik* der zünftlerischen Stadtwirtschaft ermöglicht. Sobald aber die Ablenkung des Bevölkerungsdruckes ausblieb und die von der Bevölkerungsvermehrung ausgehende *Dynamik* in der Zunftwirtschaft selber hätte bewältigt werden müssen, versagte diese. Um sich ihr Einkommen zu sichern, versuchten

(10) B. LAUM, *Allgemeine Geschichte der Wirtschaft*, Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin, 1932. S. 116 ff.

jetzt die Zünfte durch Zunftzwang, Zunftmonopol und Zunftsperrre den aus dem Bevölkerungsdruck entstehenden Wettbewerb abzuwehren. Es war also der *Kartell- und Monopolgedanke*, mit dem sie sich zu helfen versuchten. Damit hatten sie allerdings den Geist der mittelalterlichen Wirtschaftsgesinnung völlig verlassen. Darauf weist auch « *Quadragesimo anno* » (97) hin.

Denn jetzt ist es nur mehr ihr Eigeninteresse, für das sie sorgen, zum Schaden des Allgemeininteresses. Für die Erwerbung der Meisterschaft wird jetzt der Besitz eines grösseren Kapitals verlangt, die Gesellen können nicht mehr Meister werden, die nachwachsende Generation findet nicht mehr Brot und Arbeit, sie sinkt in das Proletariat ab. Die Gewerbepolitik der Zünfte hatte aber auch zur Folge, dass sich neben der sich abkapselnden Zunftwirtschaft die Industriegewirtschaft ausserhalb der im Mittelalter geltenden Sozialordnung entwickeln musste. Vor allem aber: die mittelalterliche Zunftordnung war durch die Überwucherung durch das Kartellprinzip unfähig geworden, die entscheidenden Aufgaben jeder Volkswirtschaft zu lösen: Arbeit und Brot für das ganze Volk zu schaffen und für das natürliche Wachstum der Bevölkerung den notwendigen Lebensraum zu sichern.

Die Lehren der mittelalterlichen zünftlerischen Gewerbepolitik sind klar. Die Mittel dieser Gewerbepolitik waren in der Spätzeit der Zunftentwicklung vom Gruppenindividualismus, nicht mehr vom Gedanken des Dienstes an der Gemeinschaft bestimmt; auch heute würde der Übergang des Einzelindividualismus in ständischen Gruppenindividualismus keine Ueberwindung des Liberalismus bedeuten. Aber auch die unheilvollen Wirkungen desselben müssten die gleichen sein wie damals. Zwangskartell und Gewerbesperre, monopolistische und kartellähnliche Bindungen sind heute um so gefährlicher, als sie unsere Volkswirtschaften zur Erfüllung der ihnen heute gestellten Aufgaben unfähig machen. Die Wirtschaft muss erstens endlich wieder die Arbeitslosen in den Wirtschaftsprozess eingliedern und sie müssen darüber hinaus auch noch Arbeit und Verdienst für die

nachwachsende Generation schaffen. Die letztgenannte Aufgabe ist nicht weniger dringend als die erstere, beherrscht doch, worauf schon hingewiesen wurde, das Menetekel des Bevölkerungstillstandes schon seit langem die öffentliche Meinung der Kulturstaaten. Es kommt also alles darauf an, den Wirtschaftsraum unserer Volkswirtschaft von innen her zu erweitern, der Dynamik des echten wirtschaftlichen Fortschrittes um des Gemeinwohles willen Geltung zu verschaffen und dem individualistischen Geiste die Flucht in die neuen Formen des Gruppenindividualismus abzuschneiden. Die echten Formen organischer Bindung müssen einem neuen Geiste entstammen. Dazu gehören nicht die kartellmässigen, monopolistischen Bindungen.

Die Wettbewerbswirtschaft als Folge der rechten Freiheitsordnung im Wirtschaftsleben.

Es ist klar, darüber bedarf es weiter keiner Ausführungen, dass die *freie* Konkurrenz nicht regulatives Prinzip der Volkswirtschaft sein kann. Aber ebenso klar ist, dass die *geordnete* Konkurrenz wesenhafter Bestandteil einer naturgemässen Verfassung der arbeitsteiligen Volkswirtschaft ist. Denn eine arbeitsteilige Wirtschaft, die, wie es das Naturrecht fordert, auf dem Privateigentum und der Privatinitiative aufgebaut ist und die diese beiden Säulen wahrer wirtschaftlicher Ordnung nicht aushöhlen lassen will, kann gar nicht anders vor sich gehen als im Wettbewerb jener ihrer Glieder, die durch gleiche oder ähnliche Sach- oder Dienstleistungen an der Deckung des Bedarfes mitarbeiten.

Eine Zurückdrängung des Wettbewerbes, mehr als es die Gemeinwohlordnung selbst erfordert, geht auf Kosten des naturrechtlich gegebenen Privateigentumsrechtes und der damit verbundenen persönlichen Freiheitsrechte. Der naturrechtlich begründete Freiheitsbereich der Konkurrenz ist dann nicht mehr vorhanden, wenn in einer organisierten Wirtschaft die einzelnen Gewerbezweige mit Bindungen belegt werden, die der wirtschaftlichen Betätigung der einzelnen

jeglichen Spielraum nehmen, vollends aber, wenn eine grössere Zahl von Gewerbe- und Industriezweigen zur angeblichen Sicherung der Existenz ihrer Mitglieder zur Gewerbesperre übergeht. Denn im ersten Falle werden dem an sich gerechtfertigten Eigentumsgebrauch (11) und dem unternehmerischen Erwerbsstreben zu enge Schranken gezogen, im zweiten Falle wird aber geradezu das Recht zur Arbeit verletzt, das allen Gliedern der Gesellschaft zukommt, das ihnen aber genommen ist, wenn sich die Gewerbe in grösserer Zahl gegen den Zuzug neuer Mitglieder absperren.

Ein allzu billiges Argument ist es, wenn man anführt, es handle sich darum, die Produktion an die Nachfrage anzupassen, weshalb sie eingeschränkt und eine neue Produktion durch Gründung neuer Unternehmungen verhindert werden müsse. Denn dabei sieht man, allzu bequem, die augenblickliche, auf das Aeusserste zurückgegangene Nachfrage als feste Grösse an. Es ist aber ganz klar, dass ein ungeheurer, noch unbefriedigter Bedarf an lebens- und kulturwichtigen Gütern vorhanden ist, und es ist klar, dass dieser Bedarf nur gedeckt werden kann durch Steigerung des Volkseinkommens, und es ist weiter klar, dass diese Steigerung des Volkseinkommens nur möglich ist durch eine Steigerung der Produktion bei entsprechender Verbilligung derselben. Tatsächlich hat sich auch der ganze wirtschaftliche Fortschritt des 19. Jahrhunderts so vollzogen, dass die Produktion ständig gesteigert und verbilligt wurde. Dies war das Werk der Konkurrenz.

Es wäre eine für unsere Völker unausdenkbare Tragik, wenn die korporativ geordnete Wirtschaft wesentlich hinter der Leistung des liberalistischen Jahrhunderts der wirtschaftlichen Entwicklung zurückbliebe. Dies würde notwendig der Fall sein, wenn man auf die mit Recht kritisierte « Anarchie der Produktion » einfach mit einer « Reglementierung der Produktion » antworten würde. Denn eine solche würde letzten Endes die organisierte Wirtschaft tatsächlich bedeuten.

(11) A. VERMEERSCH S. J., *Soziale Krise und Reformtheorien*, in *Theologisch-praktische Quartalschrift*, Linz, 1929. S. 710 ff.

Reglementierung bedeutet aber gerade auf dem Gebiete der Wirtschaft Lähmung. Lähmung aber bedeutet - und das ist unser *ceterum censeo* in dieser ganzen Frage - die Behinderung der Wirtschaft an der Erfüllung der entscheidenden Aufgaben: Arbeit zu bieten für alle Glieder der Volkswirtschaft, Lebensmöglichkeit für den naturgemässen Bevölkerungszuwachs, die Grundlagen für den Fortschritt auf allen Gebieten der Kultur zu schaffen.

Im übrigen ist leicht zu zeigen, dass die *geordnete* Konkurrenz das *sicherste* Mittel ist zur Verwirklichung der Preisgerechtigkeit (12). In der geordneten Konkurrenz kommen alle Faktoren, die für den Wert der wirtschaftlichen Güter bestimmend sind nach der Seite des subjektiven Nutzens (« *communis aestimatio* » der Scholastik) wie der objektiven Kosten (« *labor et expensae* » der Scholastik) für die Preisgestaltung zur Geltung. In der geordneten Konkurrenz wird aber auch das Rationalprinzip in der Volkswirtschaft verwirklicht, das gebietet, dass mit den gegebenen Gütern und Kräften das Beste für die Befriedigung des Bedarfes des Gesamtvolkes zustandekommt, da nur der Wettbewerb eine Bewegung der Produktionskosten zum « natürlichen Preis » rasch und nachhaltig gewährleistet. Auch insofern wird das Rationalprinzip verwirklicht, als die Konkurrenz das *einfachste* Mittel ist zur Erzielung der volkswirtschaftlich richtigen Preise, wogegen in der « organisierten » Wirtschaft unständliche statistische Erhebungen, bürokratische Einrichtungen und staatliche Kontrollen notwendig sind. Ausserdem kann man sich auch keiner Täuschung darüber hingeben, dass die « Bürowirtschaft », wie man die Planwirtschaft genannt hat und wie man auch die organisierte Wirtschaft nennen muss, dem « Gesetz der Grenzmoral » mindestens ebenso verfallen ist wie die « Freiwirtschaft ». Und schliesslich entspricht die geordnete Konkurrenzwirtschaft auch insofern den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit, als sie allein die beste Entfaltung aller Kräfte der gesellschaftli-

(12) Vgl. J. MESSNER, *Die soziale Frage der Gegenwart*. Verlagsanstalt Tyrolia, Innsbruck, 1934. S. 405 f., 528 ff.

chen Wirtschaft verbürgt, die die Voraussetzung einer möglichst reichen und umfassenden Verwirklichung des Gemeinwohles ist, weil « die Gesellschaft am Ende keine anderen Hände hat, als jene der Individuen » (13).

Die wahre Freiheitsordnung der Konkurrenz schliesst natürlich nicht jegliche Organisation der Wirtschaft aus. Sie schliesst aber aus, in einer auf dem Kartellprinzip organisierten Wirtschaft die wahre Ordnung der Volkswirtschaft zu suchen; und sie verbietet, im Bereiche der Wirtschaft das Korporationsprinzip mit dem Kartellprinzip gleichzusetzen, da für die berufsständische Ordnung in erster Linie zu gelten hat, dass durch sie die soziale Gerechtigkeit « zur gesellschaftspolitischen Auswirkung kommt » (Quadragesimo anno, 88), das Kartellprinzip aber als allgemeines Organisationsprinzip der Wirtschaft der sozialen Gerechtigkeit, wie gezeigt, nicht weniger widerspricht als das Prinzip der freien Konkurrenz.

Es bleibt also die entscheidende Frage zu beantworten: Was ist die *geordnete* Konkurrenz im Gegensatz zur *freien* Konkurrenz?

Die Ordnung des Wettbewerbes.

Es ist nicht so, als ob «Quadragesimo anno» keine Fingerzeige dafür geben würde, wie in erster Linie die wahre Ordnung des Wettbewerbes zu erstreben ist. Selbstverständlich müssen vor allem die allgemeinen *Grundsätze* beachtet werden, die sie für die Ordnung der Wirtschaft aufstellt: Die soziale Gerechtigkeit im Verein mit der sozialen Liebe ist das regulative Prinzip, dem die Wirtschaft unterstellt sein muss, und die sozialen Ordnungskräfte der wohlgeordneten Gesellschaft sind die Sicherungen, welche in entsprechenden Einrichtungen die Wirksamkeit dieses Prinzipes zu gewährleisten haben. Solche Einrichtungen zu schaffen, sind

(13) L. TAPARELLI, *Saggio teoretico di diritto naturale appoggiato sul fatto*. Deutsche Uebersetzung G. Joseph Manz, Regensburg, 1845. Bd. 1. S. 356.

vor allem die berufsständischen und die staatlichen Ordnungsgewalten berufen.

Aber nicht diese allgemeinen Hinweise sind es, die uns hier vor allem interessieren, sondern die besonderen Hinweise der Enzyklika auf die *Mittel* zur Ordnung des Wettbewerbes. Wir müssen dieselben dort suchen, wo « *Quadragesimo anno* » von den Schäden des freien Wettbewerbes und des unregulierten Marktes spricht. Als besondere Ursachen dieser Schäden beklagt das päpstliche Rundschreiben ein Doppeltes: Erstens das Fehlen der notwendigen Festlegung der Verantwortlichkeit und zweitens die Unwirksamkeit der Rechenschaftspflicht, wir können dafür auch sagen: das Versagen der Kontrolle. Diese beiden Schäden erwähnt die Enzyklika (132) im Zusammenhang mit der Erörterung besonders bedenklicher Erscheinungen in den Rechtsformen und der Wirksamkeit der Erwerbsgesellschaften; es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dass damit an einem die Art des unregulierten Marktes besonders kennzeichnenden Beispiel die wesentlichen Schäden der individualistischen Wettbewerbswirtschaft selbst getroffen werden sollten. Damit ist aber auch angezeigt, wo im besonderen die Reform anzusetzen hat.

In der Tat kommt es, wenn es sich um die Ordnung des Wettbewerbes handelt, auf eine doppelte Art von Einrichtungen an: Erstens Einrichtungen, die eine wirksame *Verantwortlichkeit* gegenüber den Forderungen der sozialen Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben begründen, und zweitens Einrichtungen, die eine wirksame *Kontrolle* der aus dieser Verantwortlichkeit entspringenden Verpflichtungen und der darin begründeten Rechenschaftspflicht verbürgen. *Verantwortung und Kontrolle sind die tragenden Pfeiler einer Wettbewerbsordnung in dem doppelten Sinne, dass sie nicht nur die Gemeinwohlordnung des Wettbewerbes zu verbürgen haben, sondern auch die Freiheitsordnung des Wettbewerbes*, d. h. dass die in der doppelten Richtung die rechte Ordnung der gesellschaftlichen Wirtschaft zu gewährleisten vermögen, die ihr wesentlich innewohnen muss, nach der Richtung des Gemeinwohles wie nach der Richtung der Freiheit.

1. *Die Verantwortlichkeit.* Abgesehen davon, dass die individualistischen Prinzipien nicht nur das sittliche Verantwortungsbewusstsein im Wirtschaftsleben aushöhlten, sie brachten es mit sich, dass auch rechtlich die Verantwortung des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft nicht festgelegt war. Wie sehr das Wirtschaftsrecht im liberalen Staate, namentlich in der ersten Zeit seiner Entwicklung, versagte, braucht nicht näher dargelegt zu werden, schon gar nicht, dass für ständische Rechtsbildung kein Raum war. Wohl lebten im Handelsrecht z. B. vielfach Begriffe wie « der ehrbare Kaufmann », « unlauterer Wettbewerb », weiter, aber die Gesetze selbst waren so weitmaschig, dass die größten Vergehen gegen die Wirtschaftsmoral ungestraft bleiben konnten. Namentlich fehlte bis auf geringfügige Ansätze ein eigentliches Wettbewerbsrecht. Und wie weit im Aktienrecht, dem Rechte dieser für das moderne Wirtschaftsleben so überaus bedeutsamen Erwerbsgesellschaften, die Umschreibung der Verantwortlichkeit der leitenden Persönlichkeiten fehlte, hebt « Quadragesimo anno » selbst hervor, ganz zu schweigen von dem Fehlen einer rechtlichen Regelung der Verantwortung bei den Kartellen, Konzernen, Industrie- und Finanztrusts, Aktienbanken und Bankenkonzernen, auf deren ungeheure Machtstellung in der Volkswirtschaft auch wieder « Quadragesimo anno » hinweist. Vollends aber muss das Konkursrecht und noch mehr das Vergleichsrecht der liberalen Epoche vielfach geradezu als eine gesetzliche Privilegierung der Unverantwortlichkeit bezeichnet werden.

Mit diesen Feststellungen ist auch schon die Richtung angegeben, in der die Neubegründung einer wirksamen Verantwortlichkeit im Wirtschaftsleben zu suchen ist. Ganz allgemein wird es sich darum handeln, diese Verantwortlichkeit im ganzen *Wirtschaftsrecht* festzulegen und zwar in einer den einzelnen Formen und Organisationen wirtschaftlicher Tätigkeit entsprechenden Weise. Dabei die richtige Mitte zu finden, wird nicht leicht sein, denn einerseits soll diese Verantwortlichkeit wirksam genug sein, andererseits aber darf sie nicht lähmend wirken, sie darf jedenfalls nicht das volkswirtschaftlich notwendige Wagnis, das der Unternehmerlei-

stung wesentlich eignet, also die Bereitschaft zur Tragung eines Risikos, unterbinden. Gerade nach dieser Hinsicht vermag aber die berufsständische Ordnung Einzigartiges zu leisten. Denn was der Staat mit einem allgemeinen Wirtschaftsrecht nicht zu leisten vermag, das werden die Berufsstände vollbringen können, da sie nicht nur mit den besonderen Umständen der Wettbewerbsverhältnisse ihres Wirtschaftszweiges besonders vertraut sind, sondern namentlich auch die Möglichkeiten des Versagens der Wettbewerbsmoral auf ihrem Gebiete im einzelnen kennen. So wird es in der Tat die Aufgabe der Berufsstände sein, auf ihren einzelnen Gebieten ein *Wettbewerbsrecht* zu schaffen, welches die Ordnung des Wettbewerbes gewährleistet, ohne die berechtigte Freiheit des Wettbewerbes zu beeinträchtigen. Dazu kommt aber ein weiteres: Die Zuständereform allein reicht nicht aus, wie « *Quadragesimo anno* » nachdrücklich feststellt, es muss die Sittenbesserung dazu kommen. Und gerade nach dieser Hinsicht werden sich die Berufsstände vor allem bewähren müssen. Ja es wird geradezu der Prüfstein der berufsständischen Ordnung sein, was sie an neuen sittlichen Kräften durch die Wiedererweckung der Idee der *Berufsehre* und des *Standesbewusstseins* lebendig zu machen vermag. Man gebe sich keiner Täuschung hin: Alle organisatorischen Einrichtungen müssen versagen, wenn die neue Wirtschaftsordnung nicht in einem von diesen Kräften getragenen Verantwortungsbewusstsein Wurzel zu schlagen vermag.

2. *Die Kontrolle.* Auch von der Kontrolle des Wirtschaftslebens muss gesagt werden, dass der Staat der liberalistischen Zeit eine solche in entsprechendem Ausmasse nicht hatte, ja nicht haben konnte. Gewiss gab es auch im liberalen Staate schliesslich eine Wirtschaftspolizei, sie ist aber erst eine späte Einrichtung und befasste sich fast nur mit Fällen eigentlich krimineller Art. Und was im besonderen die Kontrolle des Wettbewerbes angeht, so musste sehr oft erst der Gesetzgebungsapparat in Bewegung gesetzt werden, um die Möglichkeit des Eingreifens der staatlichen Ordnungsgewalt gegenüber den sich vielfach wandelnden Formen der Vergehen gegen die Wettbewerbsmoral zu schaffen. Inzwischen

waren oft schon wieder neue Formen der Umgehung der Gesetze in Uebung, sodass diese oft erfolglos blieben und hinter der Entwicklung herliefen. Soll die Verantwortlichkeit im Wirtschaftsleben wirksam werden, so muss sie mit einer zweckentsprechenden Kontrolle verbunden werden, die rasch, sachkundig und billig arbeitet.

Auch nach dieser Hinsicht bietet die berufsständische Ordnung einzigartige Vorteile. Eine von den Berufsständen selbst ausgeübte Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Verantwortlichkeit durch ihre Glieder wird viel *unmittelbarer* auf ihre besonderen Aufgaben abgestellt sein, weil die Mitglieder des gleichen Standes im örtlichen Umkreis einander persönlich kennen, Verletzungen der Wettbewerbsmoral bald in Erfahrung bringen und überhaupt mit den Geschäftspraktiken ihrer Branche genau vertraut sind. Diese Kontrolle wirkt aber auch *sicherer* als jede andere, weil das Gemeinwohl des Standes und das Wohlergehen des einzelnen, das Gemeininteresse des Standes und das Einzelinteresse seiner Glieder in ihrer wechselseitigen Verbindung wirksam werden, ist es doch eine der besonders segensvollen Wirkungen des Prinzipes der kleineren Gemeinschaften, dass die Beziehungen und die Verbindung des einzelnen mit der Gemeinschaft und ihren Gliedern ins persönliche Bewusstsein gehoben und dem Dunkel der Anonymität entrückt sind, ein Vorzug, der besonders im Hinblick auf die notwendige Kontrolle der Wirtschaftsmoral fruchtbar gemacht werden muss. Dadurch, dass damit die Persönlichkeit wieder viel stärker in den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens gerückt wird, wird aber im Ganzen schon eine viel grössere Empfindlichkeit der öffentlichen Meinung des einzelnen Standes erzeugt, die sich natürlich wieder vorteilhaft auf die Wirtschaftsmoral auswirken muss. Und schliesslich ist es nicht der geringste Vorzug der ständischen Kontrolle der Wettbewerbsmoral, dass sie *wenig Kosten* verursacht, da sie bei richtiger Durchführung keines umständlichen Behördenapparates bedarf und die meisten in Frage kommenden Funktionen ehrenamtlich zu erfüllen sind. Dies hat aber zugleich den weiteren Vorteil dass nicht eine Bürokratie die Kon-

trolle um der Kontrolle selbst willen ausübt, sondern diese auf das wirklich Notwendige beschränkt bleibt.

Die Aufgaben der Kontrolle setzen voraus, wie es ja ganz im Sinne des berufsständischen Gedankens liegt, dass den Ständen hinreichende *verwaltungsrechtliche, richterliche und polizeiliche Vollmachten* zukommen. An besonderen Organen wird für diese Kontrollaufgaben vor allem die Einrichtung einer ständischen *Ehrengerichtbarkeit* in Sachen der Wirtschaftsmoral, aber auch besonderer *Wirtschaftsgerichte* für die Vergehen gegen das ständische Wettbewerbsrecht notwendig sein. Die eigentlich kriminellen Tatbestände werden auch weiterhin in den Aufgabenbereich der allgemeinen Gerichte fallen.

Hier muss in Kürze auch einer Einrichtung gedacht werden, zu der sich in der letzten Zeit das Wirtschaftsrecht in mehreren Staaten zur Verwirklichung einer Kontrolle gegenüber den « anonymen » Gesellschaften, also vor allem gegenüber den Aktiengesellschaften, gedrängt sah, ohne dass man mit dem Erfolg eigentlich zufrieden wäre. Wir meinen die Vorschreibung der Kontrolle durch den obligatorischen Wirtschaftsprüfer. Dass der Erfolg nicht den Erwartungen entsprach, lag zum Teil daran, dass sich der Wirtschaftsprüfer ausschliesslich mit der formalen Seite der Geschäftsbilanz zu befassen hatte, zum Teil wieder, dass es ihm an den notwendigen Vollmachten fehlte und schliesslich daran, dass seine Tätigkeit nicht mit einer solchen von wesenhaften Trägern gesellschaftlicher Ordnungsfunktionen verbunden war. Uns schämt, dass gerade diese Einrichtung des Rückhaltes an einem ständischen Organe bedarf, um voll wirksam werden zu können, dass es aber dann auch möglich sein wird, an einem besonders wichtigen Punkte des modernen Wirtschaftslebens den Pflichten der Verantwortlichkeit Geltung zu verschaffen.

Sind Verantwortung und Kontrolle die entscheidenden Mittel für eine wahre Ordnung der Wirtschaft und ist die berufsständische Ordnung ganz und gar berufen, gerade diesen Mitteln ihre volle Wirksamkeit zu geben, dann kann

die *Richtung* einer Neuordnung der Wirtschaft aus dem ständischen Gedanken nicht zweifelhaft sein.

Die völlige Neuheit der gestellten Aufgabe.

Gewiss wird die berufsständische Ordnung für die Erfüllung ihrer Aufgaben viele der bestehenden Einrichtungen übernehmen können und zwar auf dem sozialen Gebiete wie auf dem wirtschaftlichen. Immer aber wird die Frage zu stellen sein, ob solche Einrichtungen nicht mehr oder weniger eine Aenderung ihrer Sinnggebung erfahren müssen. Vor allem aber wird stets die ernste Besinnung auf die grundsätzlich von dem berufsständischen Gedanken geforderte Richtung der Sozialreform notwendig sein, wenn Einrichtungen von früher den neuen Aufgaben dienstbar gemacht werden sollen. Geben wir uns keiner Täuschung hin: Nachdem der Geist des Individualismus seit Jahrhunderten immer weiter in die innersten Bezirke unseres Denkens eindrang und namentlich auf dem Gebiete der Wirtschaft völlig beherrschend wurde, wird es ausserordentlich schwer sein, ihn wirklich zu überwinden. Dies umsomehr, als er heute in der Form des Gruppenindividualismus sich zum Anwalt öffentlicher Interessen und als Vertreter des Gemeinwohls auszugeben versteht. Schon das uns von « *Quadragesimo anno* » gestellte gesellschaftspolitische Ziel, die ständische Ordnung, bedeutet eine Aufgabe, für deren Erfüllung uns die Geschichte kein Beispiel bietet. Die Ständeordnung des Mittelalters war ja nur zum geringsten Teile eine berufsständische Ordnung (14). Das Gleiche gilt für die Aufgaben, die die berufsständische Ordnung auf dem Gebiete der Wirtschaft zu erfüllen hat. Dürfen zur Lösung dieser Aufgaben schon nicht einfach die Mittel verwandt werden, die die Zunftordnung des Mittelalters anwandte, so ist noch viel grössere Vorsicht zu

(14) Vgl. W. SCHWER, *Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters*, Verlag Ferd. Schöningh, Paderborn, 1934.

verwenden gegenüber den Mitteln, die wir als Erbe von einer ausgesprochen individualistischen Epoche der Wirtschaft überkommen haben. Soll die berufsständische Idee ihre Ordnungskraft wirklich entfalten, dann darf man zu ihrer Verwirklichung keine Anleihen bei Sozialverfassungen machen, die ihr wesensfremd sind, ja im Gegensatz zu ihr stehen. Natürlich hätten wir es viel leichter, wenn die uns gestellte Aufgabe mit solchen Anleihen gelöst werden könnte. Aber gerade das macht diese Aufgabe so schwierig, dass sie ohne Beispiel in der Geschichte ist.

Wenn wir damit das Kartellprinzip als Organisationsprinzip der Wirtschaft und das Kartell als Organisation berufsständischer Art ablehnen, so ist damit nicht gesagt, dass das Kartell nicht auch in der berufsständischen Ordnung möglich und berechtigt wäre. Es gehört in die Reihe jener freien Vereinigungen, die einzelne Berufsgruppen zur gemeinsamen Betreuung ihrer Interessen zu bilden das Recht haben. « *Quadragesimo anno* » weist neuerdings auf dieses Recht hin, wie es schon « *Rerum novarum* » getan hatte. Aber für « *Quadragesimo anno* » steht auch ein Dreifaches fest. Erstens, dass sich Zweck und Wirken dieser Vereinigungen dem Gemeinwohle unterordnen müssen; zweitens, dass diese Vereinigungen nicht selbst schon berufsständischer Art sind, vor allem, dass sie an sich private Vereinigungen sind, während die Stände öffentlich-rechtlicher Art sind; und drittens, dass das Wirken dieser Vereinigungen, soweit es den Aufgabenbereich der Berufsstände berührt, den Ordnungsfunktionen der Berufsstände unterstellt bleiben muss. (*Quadragesimo anno*, 87).

Diese Ablehnung des Kartellprinzipes als eines allgemeinen berufsständischen Ordnungsprinzipes bedeutet auch nicht die Leugnung der Möglichkeit, dass das aus der individualistischen Marktmechanik hervorgegangene und heute vom Gruppenindividualismus beherrschte Kartell einer Fortbildung in ein echtes *genossenschaftliches* Gebilde fähig ist. Eine solche Fortbildung würde allerdings einen Wesenswandel bedeuten. Aber warum sollte die Geschichte nicht auch einmal einen Fall verzeichnen können, dass sich der Inhalt

gewordener Organisationsformen zum Besseren wandelt? Konnten die Organisationsformen der mittelalterlichen Zunftwirtschaft von dem eindringenden individualistischen Geiste denaturiert werden, warum sollten nicht von dem echten berufsständischen Geiste einer neuen Zeit die Kartelle in Organisationen genossenschaftlicher Selbsthilfe umgewandelt werden können?

Freilich würde damit die ganze Richtung ihrer Wirksamkeit eine andere werden. Denn heute dienen sie ausschliesslich der Wahrung von Gruppeninteressen, ihr Wirken vollzieht sich dementsprechend auch ganz auf der Linie des geringsten Widerstandes, d. h. sie wenden jene Mittel an, die am unmittelbarsten und sichersten den augenblicklichen Interessen der Gruppe dienen; dass dies ohne eigentliche Rücksicht auf das Allgemeininteresse, ja meist auf Kosten des Gemeinwohles geschieht, haben wir gezeigt. Als genossenschaftliche Gebilde müssten die Kartelle alle ihre Massnahmen in erster Linie am Gemeinwohl ausrichten, so sehr die Wahrung ihrer Einzelinteressen auch Ziel ihrer Organisation sein könnte. Denn dass Gemeinwohl vor Einzelwohl geht, gilt für das Gruppeninteresse nicht weniger als für das Einzelinteresse. Und hier könnte wirklich einmal die mittelalterliche Zunft ein Beispiel sein, denn in ihrer besten Zeit war der Dienst an der Gemeinschaft, die bestmögliche Versorgung der Stadt, der anerkannte erste Zweck ihres Bestandes. Das erste Ziel solcher Kartelle wäre dann nicht einfach die Sicherung der Unternehmerrente für die schon bestehenden Unternehmungen unter Ausschluss neuer Arbeitsmöglichkeiten, sondern die Erhöhung der Leistungsfähigkeit dieser Gruppe von Unternehmungen und besonders der schwächeren unter ihnen im Interesse des Volkswohlstandes. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben wäre die Schaffung von Einrichtungen, die es schwächeren Unternehmern möglich machen, im Wettbewerbe zu bestehen. Davon hätte in der Tat der Einzelne und die Gesamtheit zu gleicher Zeit den Nutzen.